

Einrichtung der „Bürgerstiftung der Gemeinde/Stadt“

Die Stadt/Gemeinde..... ,,

- nachfolgend: die Stadt/Gemeinde -

und

**die DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Alexanderstraße 26, 90762 Fürth,
vertreten durch den Vorstand**

- nachfolgend: Stiftungsträgerin -

vereinbaren Nachfolgendes:

§ 1 Einrichtung der „Bürgerstiftung der Gemeinde/Stadt“

1. Die Stadt/Gemeinde richtet hiermit die „Bürgerstiftung der Gemeinde/Stadt“ - durch Einzahlung eines Dotationskapitals in Höhe von,00 € auf das von der Stiftungsträgerin bei der Sparkasse Mittelfranken-Süd, IBAN DE7976450000000333666, BIC-Code: BYLADEM1SRS geführte Konto „Sondervermögen Stiftergemeinschaft der Sparkasse Mittelfranken-Süd“ ein. **Die Sparkasse Mittelfranken-Süd stellt zusätzlich ein Dotationskapital in Höhe von € zur Verfügung.**
2. Die „Bürgerstiftung der Gemeinde/Stadt“ wird steuerlich nicht als eigenständige Stiftung, sondern als Zustiftung im Rahmen des Konzeptes der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Mittelfranken-Süd“ eingerichtet. Für dieses Konzept hat das Finanzamt mit Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer vom 03.02.2012, Steuernummer: 218/101/93457, die Steuerbegünstigung der Stiftung festgestellt.

§ 2 Stiftungszwecke

Die „Bürgerstiftung der Gemeinde/Stadt“ verwirklicht gemeinnützige und mildtätige Stiftungszwecke, soweit damit gemeindliche Aufgaben des eigenen Wirkungskreises erfüllt werden, insbesondere

- des öffentlichen Gesundheitswesens
- der Jugendhilfe
- der Altenhilfe
- von Kunst und Kultur
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- der Bildung und Ausbildung
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- des Wohlfahrtswesens
- der Rettung aus Lebensgefahr
- des Feuerschutzes
- des Sports
- der Heimatpflege und Heimatkunde
- mildtätiger Zwecke sowie
- des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

§ 3 Geltung der Stiftungssatzung

1. Die „Bürgerstiftung der Gemeinde/Stadt“ wird nach den Regelungen der in der Stiftungsbroschüre der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Mittelfranken-Süd“, Teil 2 – rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen, Stand: 27.04.2013, auf Seite 9 ff. abgedruckten Stiftungssatzung verwaltet.
2. Die Regelungen der Satzung gelten vollinhaltlich auch für die „Bürgerstiftung der Gemeinde/Stadt“, soweit in dieser Urkunde nichts anderes vereinbart wird.
3. Der Wirkungskreis der Stiftung ist auf das Gebiet der Stadt/Gemeinde beschränkt.

4. § 10 der Satzung gilt mit der Maßgabe, dass bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke das auf die „Bürgerstiftung der Gemeinde/Stadt.“ entfallende, von der Stadt/Gemeinde eingebrachte anteilige Stiftungsvermögen an die Stadt/Gemeinde zurück fällt. Im Übrigen gilt § 10 der Stiftungssatzung unverändert.

§ 4 Geltung des Stiftungsverwaltungsvertrages

Der in beiliegender Stiftungsbroschüre „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Mittelfranken-Süd“, Teil 2 - rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen, Stand: 27.04.2013, auf Seite 12 ff. abgedruckte Stiftungsverwaltungsvertrag gilt auch für die „Bürgerstiftung der Gemeinde/Stadt“, soweit in dieser Urkunde nichts anderes vereinbart wird.

§ 5 Kündigungsrechte, weitere Verpflichtungen der Stiftungsträgerin

1. Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
2. Im Falle der Kündigung überträgt die Stiftungsträgerin das auf die „Bürgerstiftung der Gemeinde/Stadt“ entfallende anteilige Vermögen der Stiftung einschließlich der hieraus erwirtschafteten anteiligen Erträge unter Beibehaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vermögensbindung nach vorheriger Zustimmung durch das Finanzamt an einen anderen, von der Stadt/Gemeinde zu benennenden Stiftungsträger. Das von der Sparkasse Mittelfranken-Süd zugewendete Vermögen einschließlich der hierauf entfallenden Rücklagen wird nach Weisung der Sparkasse Mittelfranken-Süd einer anderen Stiftung in der Stiftergemeinschaft zugeführt.
3. Die Vermögensübertragung kann in Tranchen erfolgen, sofern es bei vollständiger Vermögensübertragung durch notwendige vorfällige Verkäufe von Vermögensanlagen zu Verlusten kommen würde. Bei Übertragung des Stiftungsvermögens sind die steuerlichen Vorschriften des § 58 Nr. 2 AO zu beachten. Stiftungsträgerin und Stadt/Gemeinde werden sich wechselseitig bemühen, einen möglichst zeitnahen Vermögensübergang zu realisieren

4. Für den Fall der Kündigung und der Übertragung des anteiligen Stiftungsvermögens auf eine noch zu errichtende rechtsfähige oder nichts rechtsfähige Stiftung unterstützt die Stiftungsträgerin auf Wunsch der Stadt/Gemeinde im Rahmen einer Honorarvereinbarung die Neugründung der Stiftung innerhalb des Kündigungszeitraums aktiv.

§ 6 Zustimmung zur Namensänderung

Für den Fall der Errichtung einer rechtsfähigen, operativ tätigen Bürgerstiftung mit Sitz in der Stadt/Gemeinde, verpflichtet sich die Stiftungsträgerin bereits heute, auf Verlangen der Stadt/Gemeinde, einer Änderung des Namens der Bürgerstiftung der Stadt/Gemeinde in der Stiftergemeinschaft zuzustimmen.

§ 7 Öffnung für weitere Privatstifter, Zustimmung der Stadt/Gemeinde

1. Für die „Bürgerstiftung der Gemeinde/Stadt“ eingehende Spenden oder Zustiftungen werden dieser buchhalterisch zugerechnet und in der Rechnungslegung der Stiftung entsprechend kenntlich gemacht.
2. Soweit die/der Zuwendende keine Festlegung getroffen hat, ob die Zuwendung als Spende oder Zustiftung behandelt werden soll, werden Zuwendungen in Höhe von mehr als 200,00 € dem Grundstock der „Bürgerstiftung der Gemeinde/Stadt“ zugebucht. Zuwendungen bis zu einer Höhe von 200,00 € sind als Spende zu behandeln und zeitnah für die Zweckverwirklichung der „Bürgerstiftung der Gemeinde/Stadt“ zu verwenden.

§ 8 Stiftungsrat

1. Für die „Bürgerstiftung der Gemeinde/Stadt“ wird ein gesonderter Stiftungsrat eingerichtet, der mit bis zu 6 stimmberechtigten Personen besetzt ist. Dieser besteht unabhängig von dem nach § 7 der Stiftungssatzung errichteten Kuratorium.
2. Ständige(s) Mitglied(er) des Stiftungsrates ist/sind
 - der/die jeweilige amtierende Ober-/Bürgermeister(in) der Stadt/Gemeinde
 - optional: ein/e von Sparkasse Mittelfranken-Süd bestellte/r Vertreter/in (ohne Stimmrecht)
3. Die **erstmalige** Benennung der weiteren Mitglieder des Stiftungsrats erfolgt auf Vorschlag des Stadt-/Gemeinderates.
4. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinde-/Stadtrates bestellt. Widerruf und Neubestellung erfolgen durch den **Stiftungsrat selbst** – oder durch den Gemeinde-/Stadtrat mit der Mehrheit seiner Stimmen und sind zu jeder Zeit möglich.
5. Der Stiftungsrat wählt den/die Vorsitzende(n) des Stiftungsrates und seinen/ihren Stellvertreter(in).
6. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende(n). Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat bestimmt die mit den auf die „Bürgerstiftung der Gemeinde/Stadt“ entfallenden anteiligen Stiftungserträgen (einschließlich der ihr gemäß § 7 Ziff. 1 zugerechneten Beträge) zu fördernde(n) Einrichtung(en)/Organisation(en) und Projekte.
2. Der Stiftungsrat sorgt für die örtliche Öffentlichkeitsarbeit, unterrichtet die Bevölkerung über die Arbeit der Bürgerstiftung und spricht Spender und Zustifter an.
3. Die Überwachungs- und Kontrollaufgaben des Kuratoriums der Stiftung (vgl. § 8 der Stiftungssatzung) bleiben unberührt.

§ 10 Vertretung in der Öffentlichkeit

Die „Bürgerstiftung der Gemeinde/Stadt“ wird in der Öffentlichkeit durch den/die Vorsitzende(n) des Stiftungsrates oder einem von ihm/ihr bestellten Stellvertreter vertreten. Eine rechtsgeschäftliche Vertretungsvollmacht ist damit nicht verbunden.

§ 11 Information über Spender und Zustifter

Soweit von den Spendern und Zustiftern keine Anonymität verfügt ist, wird die Stiftungsträgerin den Stiftungsrat zu Händen des/der Vorsitzenden der „Bürgerstiftung der Gemeinde/Stadt“ einmal im Quartal über die Spender und Zustifter informieren, um eine Danksagung zu ermöglichen. Eine Information erfolgt nur, wenn im vergangenen Quartal Spenden und Zustiftungen eingegangen sind.

§ 12 Verwaltungskosten

Für die Betreuung und Verwaltung der „Bürgerstiftung der Gemeinde/Stadt“ werden einmalige und laufende Kosten erhoben. Die anfallenden Kosten (Stand Januar 2014), die ohne eine Beratungsdienstleistung der Sparkasse Mittelfranken-Süd erfolgen, bezielfern sich wie folgt:

1. Einmalige Kosten (Gründung und Zustiftungen)

Einrichtungs- und Verwaltungskostenpauschale im Jahr der Zuwendung:

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG (DT AG): 0,54 % zzgl. MwSt

Eine laufende Verwaltungsvergütung nach Ziffer 2 fällt im Jahr der Zuwendung für den zugewendeten Betrag nicht an.

2. Laufende Kosten:

Buchhaltung, Jahresabschluss, Ertragszurechnung, Geschäftsbericht, Back-Office, Zuwendungsbestätigungen ausstellen, Begrüßungsschreiben, Zahlungsverkehr durchführen und überwachen, Abwicklung der Förderung, laufende Beobachtung der rechtlichen und steuerlichen Situation für Stiftungen, etc.:

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG:

bis 500.000 € Stiftungsvermögen 0,50 % zzgl. MwSt.;
(inkl. gem. § 5 Ziff. 1 zugebuchter Beträge)

für den 500.000 € übersteigenden Betrag
bis 1.000.000 € 0,40 % zzgl. MwSt.

für den 1.000.000 € übersteigenden Betrag 0,30 % zzgl. MwSt.

des auf den 31.12. eines jeden Jahres anteilig auf die „Bürgerstiftung der Gemeinde/Stadt“ entfallenden verwalteten Stiftungsvermögens rückwirkend für das jeweilige Kalenderjahr. Die Stiftungsträgerin ist berechtigt, dem Stiftungsvermögen angemessene monatliche Abschlagszahlungen auf den voraussichtlich entstehenden Vergütungsanspruch zu entnehmen.

3. Spendenabwicklung:

Der Aufwand für die Abwicklung eingehender Spenden (Zuwendungsbestätigung, Dankeschreiben, ggf. Adressrecherche, Porto, etc.) wird, ungeachtet der Höhe der Spende, mit 3,00 € zzgl. MwSt je Spende vergütet. Soweit sich die hierfür erforderlichen

Aufwendungen erhöhen oder verringern, werden die Parteien eine angemessene Anpassung der Pauschale vereinbaren.

4. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 5 des Stiftungsverwaltungsvertrages unberührt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung oder den Teil der unwirksamen Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt oder eine zivilrechtlich wirksame Handlung aufgrund geänderter Steuergesetzgebung oder Verwaltungspraxis gemeinnützigkeitsrechtlich schädliche Auswirkungen haben würde.

....., den

Fürth, den

.....

Stadt/Gemeinde,
vertreten durch die/den Ober-/Bürgermeister/in

.....

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG,
vertreten durch den Vorstand

Kenntnis genommen und damit einverstanden:

Roth, den

.....

Sparkasse Mittelfranken-Süd,
vertreten durch den Vorstand